

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

50. Jahrgang – 26. Januar 2022 – Nr. 08

Bekanntmachung der Neufassung
der Haushalts-und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 26. Januar 2022

**Bekanntmachung der Neufassung
der Haushalts-und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 26. Januar 2022

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Haushalts-und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft der TH OWL in der vom 24. Juni 2019 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Haushalts-und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 24. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30) sowie
- der Satzung zur Änderung der Haushalts-und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 09. November 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 68) sowie
- der zweiten Satzung zur Änderung der Haushalts-und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 15. November 2021 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 03)

ergibt.

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Haushalts- und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 26. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Maßgebliche Bestimmungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung,
Berichterstattung

§ 2 Haushaltsjahr und Besonderheiten nach Ablauf des Haushaltsjahres

§ 3 Besonderheiten des Haushaltsplans

§ 4 Zuweisung und Verwendung der Fachschaftsmittel, Finanzbuchhaltung

§ 5 Kontenstruktur, Verfügungsbefugnis, Besonderheiten

§ 6 Änderungen

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Maßgebliche Bestimmungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, Berichterstattung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften unterliegt dem Hochschulgesetz NRW, der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO), der Satzung der Studierendenschaft sowie dieser Haushalts- und Finanzführungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei jeder ordentlichen Sitzung des StuPa muss von der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten ein Bericht zur aktuellen Situation der Finanzen abgegeben werden. Der Bericht sollte schriftlich abgegeben werden. Bei einer mündlichen Berichterstattung ist nach Wahl des StuPa ein schriftlicher Bericht nachzureichen oder eine Aufnahme ins Protokoll ausreichend. Das StuPa kann zudem Belege anfordern.

§ 2 Haushaltsjahr und Besonderheiten nach Ablauf des Haushaltsjahres

- (c) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. März und hat eine Dauer von 12 Monaten.
- (d) Zur Gewährleistung einer ordentlichen Finanzbuchführung sind alle Finanzunterlagen gemäß § 19 Abs. 5 HWVO monatlich der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter zur Verfügung zu stellen.
- (e) Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter hat die Finanzunterlagen des verstrichenen Haushaltsjahres gesammelt und vollständig spätestens vier Wochen nach dem Ende des Haushaltsjahres einer externen Finanzbuchführung zur Verfügung zu stellen.
- (f) Nach Ende des Rechnungsjahres wird durch die externe Finanzbuchführung das Rechnungsergebnis gemäß § 22 HWVO vorbereitet. Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres wird durch den Finanzreferenten in Verantwortung des Kassenverwalters das Rechnungsergebnis gemäß § 22 HWVO auf und nach Prüfung durch den HFPA, dem StuPa vorgestellt.

§ 3 Besonderheiten des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan hat Ausgaben für die Kosten einer externen Finanzbuchführung sowie die Protokollführung bei Sitzungen vorzusehen.
- (b) Der Haushaltsplan hat Zuweisungen an die Fachschaften zur Selbstbewirtschaftung auszuweisen, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind. Nach Erhalt der Sozialbeiträge der Studierenden sind die Selbstbewirtschaftungsmittel unverzüglich den Fachschaften anzuweisen, wenn die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter der Fachschaft die korrekt geführten Kassenbücher dem AstA übergeben hat.

§ 4 Zuweisung und Verwendung der Fachschaftsmittel, Finanzbuchhaltung

- (1) Den Fachschaften stehen grundsätzlich 15 % des Beitragssatzes gemäß § 5 Abs. 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der TH OWL zu. Dabei erhält jede Fachschaft zunächst einen Sockelbetrag von 500,00 €. Die restlichen Mittel werden nach Anzahl der Haupthörer im ersten Studiengang im Fachbereich oder in der Einrichtung an die Fachschaften verteilt.
- (2) 2 % der in die Fachschaften ausgezahlten Mittel werden dem Fachschafts-Oberkonto gutgeschrieben.
- (3) Das Guthaben der Fachschaft (Konto und Handkasse) sollte zum Ende des Haushaltsjahrs (Stichtag 31. März) die Summe von 3.000,00 € nicht übersteigen. Überschreitungen sind im FSR durch die entsprechende Fachschaft zu begründen
- (4) Über die Freigabe der Mittel des Fachschafts-Oberkontos entscheidet der FSR mit absoluter Mehrheit. Die Verwaltung des Kontos obliegt dem AStA.
- (5) Die Fachschaftsmittel sind für die Aufgaben der Fachschaft zu verwenden. Über die genaue Verwendung der Fachschaftsmittel entscheidet die Fachschaftsvertretung.
- (6) Die Finanzbuchhaltung wird global für alle Fachschaften vom AStA Finanzreferenten mit externer Hilfe (externe Finanzbuchführung) geführt.

§ 5 Kontenstruktur, Verfügungsbefugnis, Besonderheiten

- (1) Aufgrund der besonderen Situation der drei Standorte innerhalb der TH OWL wird folgende Kontenstruktur festgelegt:
- (2) Es gibt ein zentrales Oberkonto des AStA für das Tagesgeschäft und ein Tagesgeldkonto für die Sozialbeiträge.
- (3) Für Betriebsmittelrücklagen, Erneuerungsrücklagen, Erweiterungs- und Sonderrücklagen gemäß § 12 HWVO und Semesterticketrückstellungen wurden Unterkonten bzw. Tagesgeldkonten eingerichtet.
- (4) Für die Handkassen jedes Standorts (Höxter – Detmold – Lemgo) wurden Unterkonten eingerichtet.
- (5) Für jede Fachschaft und das Fachschafts-Oberkonto wurden Unterkonten eingerichtet. Die Verwaltung aller Konten obliegt dem AStA.
- (6) Die Verfügungsbefugnis über die Konten regeln die § 18 und 19 der HWVO und ergänzend die FSRO.

- (7) Das 4-Augen-Prinzip ist bei Kontoverfügungen einschließlich dem Online-Banking zu gewährleisten.
- (8) Die AStA-Standorthandkassen sollen nicht mehr als 1.000,00 € Guthaben enthalten. Zweckgebunden kann der Betrag kurzfristig überschritten werden.
- (9) Verträge mit einer Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr bedürfen der Zustimmung des StuPa mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Investitionen bis 500,00 € Wert bedürfen der Zustimmung des stellvertretenden AStA-Kassenverwalters (Standortvertreter) bzw. der stellvertretenden AStA-Kassenverwalterin. Investitionen mit einem Wert von 500,00 € – 1.000,00 € bedürfen der Zustimmung des AStA-Finanzreferenten bzw. der AStA-Finanzreferentin. Investitionen über 1.000,00 € bedürfen der Zustimmung des StuPa mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Weiteres regelt das StuPa-Antragsformular ([Link](#)).

§ 6 Änderungen

Änderungen dieser Haushalts- und Finanzführungsordnung werden vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. HFO-Änderungen sind im Verkündungsblatt der TH OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 7 Inkrafttreten*

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Haushalts- und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 24. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in §7.

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Änderung der Satzung der Haushalts- und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 09. November 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 68) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in Artikel II.

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der zweiten Satzung zur Änderung der Haushalts- und Finanzführungsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 15. November 2021 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 03) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in Artikel II.